

# Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie

Cataster-Nr.: 1039  
Sektion: I

Leipzig, den 21. November 1907

## Veranlagungs-Bescheid.

Nachdem das Reichs-Versicherungsamt mit Bescheid vom 4. August 1903 — R. B. N. I. 14701 — den in der Genossenschaftsversammlung am 27. Juni 1903 beschlossenen neuen Gefahrrentarif für unsere Berufsgenossenschaft genehmigt hat, überreichen wir Ihnen in der Anlage ein Exemplar dieses Tarifes und zeigen Ihnen hierdurch an, daß Ihr Betrieb

**in die Gefahrenklasse B (Gefahrenziffer 100)**

des Tarifes eingeschätzt worden ist

Die vorstehende Veranlagung gilt für die fünfjährige Gefahrrentarisperiode 1903/1907 und kann nur eine Änderung erfahren durch vorzeitige Änderung des Gefahrrentarifes selbst oder durch etwaige, im Laufe der Zeit in Ihrem Betriebe eintretende Veränderungen (vergleiche § 61 des Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetzes (G.-U.-V.-G.) und § 38 des II. Genossenschaftsstatuts).

Falls Sie mit der vorstehenden Veranlagung nicht einverstanden sein sollten, bleibt Ihnen überlassen, hiergegen binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem unterzeichneten **Genossenschaftsvorstande** vorstellig zu werden. Der Vorstand wird Ihre Einwendungen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und Ihnen alsbald einen erneuten Bescheid erteilen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen sodann binnen **zwei** Wochen die nach § 49 Absatz 4 des G.-U.-V.-G. gestattete Beschwerde an das **Reichs-Versicherungsamt in Berlin** zu. Die zweiwöchentliche Beschwerdefrist bemißt sich vom Tage des Empfanges unseres Bescheides an bis zum Tage des Einganges Ihrer Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt.

Schließlich bemerkt der Vorstand noch, daß, nachdem der neue Gefahrrentarif durch das Reichs-Versicherungsamt genehmigt worden ist (§ 49 Absatz 3 und 5 des G.-U.-V.-G.), nur noch Beschwerden gegen die Veranlagung Ihres Betriebes zu den Klassen des Tarifes, nicht aber Beschwerden gegen den Tarif selbst zulässig sind.

Der genehmigte Tarif steht bis zur Revision desselben (vergleiche oben) fest. Es kann daher dem bloßen Wunsche von Unternehmern nach einer niedrigeren Tarifierung der Betriebszweige oder Betriebsarten, denen ihre Betriebe angehören, keine Folge gegeben werden; vielmehr sind nur solche Eingaben zu berücksichtigen, welche unter Anführung unanfechtbarer Tatsachen klarstellen, daß die Veranlagung der Betriebe an sich zu einer unrichtigen Tarifposition (Gefahrenklasse) erfolgt ist.

Ebenso wenig kann bei Gelegenheit der Prüfung von Tarifbeschwerden auf beiläufig geäußerte Zweifel der Betriebsunternehmer über die Versicherungspflicht beziehungsweise berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit ihrer Betriebe und über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter der versicherten Personen eingegangen werden.

Glaubt ein Unternehmer, aus einer der vorbezeichneten Veranlassungen eine Beschwerde geltend machen zu sollen, so muß ihm überlassen werden, in einer besonderen, mit der Beschwerde gegen die Veranlagung nach dem Gefahrrentarif nicht zu verbindenden Eingabe die Angelegenheit vorzubringen

*Ihr landwirtschaftlicher Betrieb ist nicht mehr mit der Gefahrrentarifierung, da Ihre gewerblichen Arbeiter in demselben nicht beschäftigt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb gehört zur Hessens-Passauerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu Cassel.*

Berufsgenossenschaft der Musikinstrumenten-Industrie.

Der Genossenschaftsvorstand:

*Waldemar J. Müller*  
stellvert. Vorsitzender.

Firma

*Ed. Vogt,  
Orgelbauanstalt  
Cobach  
Walddeck.*

